

BVerfG: Gleichbehandlung privat fortgeführter Pensionskassen- und Direktversicherungsverträge

Das Bundesverfassungsgericht hat unter Berufung auf den in Art. 3 Abs. 1 GG geregelten Gleichbehandlungsgrundsatz entschieden: Nach dem Ausscheiden privat fortgeführte Pensionskassenverträge sind sozialversicherungsrechtlich so zu behandeln wie entsprechende Direktversicherungen.

Entscheidung

Das Bundesverfassungsgericht hat entgegen der bisherigen Sichtweise des Bundessozialgerichts in seinem Beschluss vom 27.06.2018 ([1 BvR 100/15](#)) festgestellt, dass Leistungen aus den Beiträgen, die ein Arbeitnehmer nach seinem Ausscheiden privat in einen Vertrag bei einer Pensionskasse (in Form des VVaG) gezahlt hat – genau wie bei Direktversicherungen – nicht der Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeitragspflicht für in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversicherte Rentner unterliegen.

Begründung

Es führt zur Begründung unter anderem aus:

"Ausgehend hiervon überschreitet die Typisierung als betriebliche Altersversorgung ausschließlich nach der auszahlenden Institution bei Pensionskassen in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit ihre zulässige Grenze, wenn - wie hier - die Zahlungen auf einem nach Ende des Arbeitsverhältnisses geänderten oder ab diesem Zeitpunkt neu abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag zwischen der Pensionskasse und dem Versicherten beruhen, an dem der frühere Arbeitgeber nicht mehr beteiligt ist und in den nur der Versicherte Beiträge einbezahlt hat. Obwohl der frühere Arbeitnehmer nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses weiterhin eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung nutzt, wird in diesem Fall der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts verlassen und der Versicherungsvertrag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus dem Betriebsbezug gelöst. Die Einzahlungen des Versicherten auf diesen Vertrag(-steil) unterscheiden sich nur unwesentlich von Einzahlungen auf anfänglich privat abgeschlossene Lebensversicherungsverträge."

Die Urteile der Vorinstanzen wurden aufgehoben und es wurde an die entsprechenden Sozialgerichte zurückverwiesen.

Gerne werden wir Sie bei diesem Verfahren unterstützen – sprechen Sie einfach die Kontaktpersonen an.

Fundstelle

BVerfG, Urteil vom 27.06.2018, [1 BvR 100/15](#)

Ihre Ansprechpartner

Klaus Heeke

Partner

kheeke@deloitte.de

Tel.: + 49 211 8772-3447

Dr. Klaus Friedrich

Director

kfriedrich@deloitte.de

Tel.: +49 221 9732458

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.